

Grundsätze der Raumordnung in Deutschland

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **64 (1966)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-220780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- [3] «Erdbauliche Methoden zur Dimensionierung der Pisten beim Bau des Flughafens Kloten», par le Prof. Dr R. Haefeli et W. Schaad. Mitteilung aus der Versuchsanstalt für Wasserbau und Erdbau an der ETH, N° 14 (reproduit dans Route et Circulation routière, vol. 34, N° 5, 1948).
- [4] «XII^e Congrès mondial de la Route, Rome, mai 1964», par R. Pesson. Route et Circulation routière, vol. 51, N° 10, octobre 1965.
- [5] «The AASHO Road Test – Report 5 – Pavement Research». Highway Research Board, Special Report 61E. National Academy of Sciences, National Research Council Publication N° 954. Washington, D.C., 1962.
- [6] «Die Nationalstraße N1 im bernischen Bipperramt; VI: Geotechnische Erfahrungen», par F. Kilchenmann. Route et Circulation routière, vol. 52, N° 6, juin 1966, p. 362.
- [7] «Die Tragfähigkeit des Untergrundes bei Autobahnen mit dem M_E -Wert definiert», par J. Boros. Route et Circulation routière, vol. 51, N° 10, octobre 1965.

Grundsätze der Raumordnung in Deutschland

Der Begriff «Raumordnung» wird in Deutschland ähnlich verwendet wie der Begriff «Landesplanung» in der Schweiz. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 8. April 1965 ein Raumordnungsgesetz erlassen, das am 22. April 1965 in Kraft getreten ist. Es bestimmt einheitlich für alle Planungsebenen – Bund, Länder, Regionen und Gemeinden – die allgemeinen Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze der Raumordnung. «Das Bundesgebiet ist in seiner allgemeinen räumlichen Struktur einer Entwicklung zuzuführen, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient. Dabei sind die natürlichen Gegebenheiten sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse zu beachten.» Im weiteren wird bestimmt, es sei das Ziel der Wiedervereinigung des gesamten Deutschlands zu berücksichtigen und seine Wiedervereinigung zu fördern. «Die Raumordnung im Bundesgebiet hat die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu schaffen und sie zu fördern. Die Ordnung der Einzelräume soll sich in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen. Die Ordnung des Gesamttraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.»

Nach der Festsetzung der erwähnten Aufgaben und Ziele werden in neun Absätzen wesentliche Grundsätze der Raumordnung genannt, die in ganz Deutschland zu beachten sind. Die Länder können weitere Grundsätze aufstellen; diese dürfen aber dem Bundesrecht nicht widersprechen. Von Bundes wegen gelten unter anderem folgende Grundsätze der Raumordnung:

A. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen soll gesichert und weiter entwickelt werden.

In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden.

Die verkehrs- und versorgungsmäßige Aufschließung, die Bedienung mit Verkehrs- und Versorgungsleistungen und die angestrebte Entwicklung sind miteinander in Einklang zu bringen.

B. In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie die kulturellen Einrichtungen verbessert werden.

C. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu sichern, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung als wesentlicher Produktionszweig der Gesamtwirtschaft erhalten bleibt.

Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorzusehen.

Für ländliche Gebiete sind eine ausreichende Bevölkerungsdichte und eine angemessene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie ausreichende Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, vorzusehen.

D. Der Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, die zu ungesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zu unausgewogenen Wirtschafts- und Sozialstrukturen führt, soll entgegengewirkt werden.

E. Für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft einschließlich des Waldes sowie für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten ist zu sorgen.

Für die Reinhaltung des Wassers, die Sicherung der Wasserversorgung und für die Reinhaltung der Luft sowie für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigungen ist ausreichend Sorge zu tragen.

F. Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sind zu beachten.

In den folgenden Paragraphen des Gesetzes über die Raumordnung wird die Geltung und Verwirklichung der Grundsätze geregelt. Die Länder werden angewiesen, für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Programme oder Pläne aufzustellen. Grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung und Zweifelsfragen sollen von der Bundesregierung gemeinsam beraten werden. Zudem wird bei dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister ein Beirat gebildet.

Die Grundsätze der Raumordnung im deutschen Raumordnungsgesetz bedürfen der verbindlichen Bestimmung im Einzelnen, damit sie allgemein verbindlich gelten können. Gleichwohl ist die Bedeutung dieser Grundsätze der Raumordnung nicht zu unterschätzen. Vielmehr enthalten sie die Wegleitung der Raumordnungspolitik, die in Gesetzgebung und Verwaltung zu einer leitbildgerechten Ordnung des Raumes hinführen soll. Sie zeigen auch eindeutig, daß eine wirksame Raumordnungspolitik das Zusammenwirken von Bund und Ländern voraussetzt. Das gilt wohl auch in der Schweiz für das Verhältnis des Bundes zu den Kantonen.

VLP